



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 od. 2306 Fax.: 02931/82-3427 od. 40495

Vorlage 28/02/04

Sitzung des Regionalrates am 1. Juli 2004

TOP

- Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil – (Dortmund, Kreis Unna und Hamm)
- Beitrittsbeschluss -

Berichtersteller/-in: Abteilungsdirektorin Geiß-Netthöfel

Bearbeiter/in: Oberregierungsbaurat Möller

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Genehmigungserlass vom 17. Juni 2004 des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis.
2. Den aufgeführten Maßgaben des Erlasses wird beigetreten.

Begründung:

Der vorgenannte GEP- Teilabschnitt ist am 28.Juli 2003 vom Regionalrat aufgestellt worden. Mit Bericht vom 29. August 2003 hat die Bezirksplanungsbehörde die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 LPIG beantragt.

Die Genehmigung der Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 17. Juni 2004 erfolgt mit mehreren Versagungen, Maßgaben und redaktionellen Hinweisen, die im einzelnen begründet werden.

Eine Bekanntmachung dieser Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt kann nur erfolgen, wenn durch den Regionalrat den Maßgaben beigetreten wird. Trotz erheblicher Bedenken - insbesondere gegen die teilweise Nichtgenehmigung des geplanten Logistik-Schwerpunktstandortes "Weetfeld" (Punkt 2.1.2) - sollte zur Wahrung und zügigen Umsetzung der genehmigten Inhalte dieser GEP-Fortschreibung den Maßgaben beigetreten werden.



Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:
Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW · 40190 Düsseldorf

Regionalrat
des Regierungsbezirks Arnsberg

über die

Bezirksregierung Arnsberg
– Bezirksplanungsbehörde –
Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Dienstgebäude und Lieferanschrift
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 2 11 / 837 - 02
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 2200

Bearbeiter/in MR'in Kötter
Durchwahl +49 (0) 2 11 / 837 - 4126
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 4206

Datum
17. Juni 2004

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
V.2 - 30.13.07

Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm)

Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz
Bericht der Bezirksregierung Arnsberg vom 29. August 2003 – Az.: 61.5

Mit Bericht vom 29. August 2003 hat die Bezirksregierung Arnsberg den vom Regionalrat am 28. Juli 2003 aufgestellten Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195), wird im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport sowie Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) wie folgt entschieden:

1. Übergreifende Planungsziele

- 1.1 **Genehmigung** von Ziel 3 in Kapitel 1.3 „Zentralörtliches Gliederungssystem und Schwerpunktbildung, Entwicklung der Siedlungsstruktur“ **mit der Maßgabe**, in Ziffer 2 den Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Zielaussage erübrigt sich aufgrund entsprechender formeller und materieller Regelungen auf Landesebene. Gemäß § 15 Abs. 4 und 5 LPIG können GEP jederzeit in dem Verfahren, das für ihre Aufstellung gilt, geändert werden. Die Voraussetzungen für die - bedarfsgerechte und freiraumschonende - Darstellung von Siedlungsbereichen definiert der Landesentwicklungsplan Nordrhein Westfalen (LEP NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV. NRW. S. 532) u.a. in den Zielen C.I.2.1, C.I.2.2, C.II.2.1 und C.II.2.2 in Verbindung mit B.III.1.23 und B.III.1.24.

2. Siedlung

- 2.1 **Versagung** der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit dem Planzeichen A./B. 1.c) gemäß Anlage 1 der 3. Durchführungsverordnung (DVO) zum LPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1995 (GV. NRW. S. 144)
- 2.1.1 - „Südlich der A 44“ in den Städten Unna und Fröndenberg sowie in Verbindung damit in Kapitel 2.2.3 "Regional bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte" Ziffer 2 des Ziels 12 und der dazugehörigen Absätze 1 und 2 der Erläuterung;
- 2.1.2 - „Weetfeld“ in der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen sowie in Verbindung damit der Straßendarstellung mit dem Planzeichen 3.ac) "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen" zwischen der B 61 n und der L 667 sowie in Kapitel 4.3.1 "Weiterentwicklung des Straßenverkehrsnetzes" des 3. Absatzes der Erläuterung auf Seite 109;
- 2.1.3 - „Wahrbrink“ in der Stadt Werne.

Begründung:

Gemäß Ziel B.III.1.23 des LEP NRW darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist; dies ist dann der Fall, wenn

- der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann oder
- der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht.

Die Größenordnung der GIB wird mit Hilfe einer vom Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen entwickelten Methode auf ihre Plausibilität hin überprüft. Diese Methode ist landesweit abgestimmt. Danach enthält der vorliegende GEP-Teilabschnitt ein großzügig bemessenes Flächenangebot für gewerbliche und industrielle Nutzungen, das den Bedarf vollständig deckt.

zu

- 2.1.1** Aus der Einzelvorlage 10 zum Aufstellungsbeschluss geht hervor, dass im GEP-Erarbeitungsverfahren durch verschiedene Arrondierungen im Stadtgebiet von Unna, wie z.B. Osterweiterung Indupark zwischen A 44 und B 1, Erweiterung Königsborn (nördlich HansasträÙe) oder Unnaer Karree, der Gewerbeflächen-Bedarf für die Stadt Unna und die Stadt Fröndenbergl durch andere GIB auf Unnaer Stadtgebiet gedeckt werden konnte. Zum GIB "Südlich der A 44" wird in der Erläuterung zu Ziel 12, letzter Absatz ausgeführt, dass innerhalb des üblichen Planungszeitraums von ca. 10 Jahren kein regionaler Bedarf für flughafenbezogenes und/oder technologieorientiertes Gewerbe gegeben sein wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Gewerbestandorte Dortmund-Wickede, Holzwickede und Unna-Provinzialstraße günstiger gelegen sind. Damit liegen die Voraussetzungen der Ziele B.III.1.23 bis 25 des LEP NRW für die Inanspruchnahme von Freiraum nicht vor. Außerdem bildet die A 44 für den geplanten GIB eine räumliche Zäsur, die den Standort vom restlichen Siedlungsbereich der Stadt Unna trennt. Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Landesentwicklung NRW (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) in der Fassung der Bekanntmachung vom

5. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 485, ber. 648) sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen zu vermeiden. Folglich widerspricht der geplante GIB "Südlich der A 44" in Unna und Föndenberg den landesplanerischen Vorgaben.

zu

2.1.2 Der geplante GIB "Weetfeld" in Hamm und Bönen ist, wie sich aus Tabelle 2 von Kapitel 2.2.2 "Bedarf an GIB" ergibt, nicht in die Bedarfsberechnung eingegangen. D.h., sowohl die Stadt Hamm als auch die Gemeinde Bönen verfügen über ein ausreichendes kommunales Flächenpotenzial. Damit sind z.Z. die Voraussetzungen der Ziele B.III.1.23 bis 25 des LEP NRW für die Darstellung von zusätzlich 115 ha GIB nördlich der A 2 nicht gegeben. Außerdem würde der geplante GIB die A 2 als räumliche Zäsur überspringen und einen neuen Siedlungsansatz begründen, der die bereits bestehenden starken Tendenzen für eine bandartige Entwicklung entlang der A 2 noch verstärken würde. Damit widerspricht die Darstellung des GIB "Weetfeld" auch § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 LEPro. Die Verbindung von der B 61 n zur L 667 sollte der Erschließung des geplanten GIB Weetfeld dienen. Mit der Versagung des GIB entfällt die Notwendigkeit für diese Straßenanbindung. Für eine interkommunale Zusammenarbeit von Hamm und Bönen bietet sich zunächst die östliche Erweiterung des südlich der A 2 gelegenen GIB "Bönen" an. Zumal der GIB "Bönen" bereits eine regionale Funktion für den Kreis Unna und die Stadt Hamm wahrnimmt.

zu

2.1.3 Mit Vorlage der Genehmigungsunterlagen hat die Bezirksregierung Arnsberg gegen die nördliche Erweiterung des GIB "Wahrbrink" um zusätzlich 10 ha Bedenken gemäß § 15 Abs. 3 LPIG geltend gemacht. Sie stützt ihre Bedenken auf die erheblichen Flächenreserven der Stadt Werne, die bereits in der Bauleitplanung gesichert sind und den erforderlichen GIB-Bedarf, wie aus Tabelle 2 von Kapitel 2.2.2 "Bedarf an GIB" hervorgeht, deutlich überschreiten. Damit widerspricht die geplante Erweiterung des GIB "Wahrbrink" den Zielen B.III.1.23 bis 25 des LEP NRW.

2.2 **Genehmigung** des Bereiches für großflächige Freizeiteinrichtungen "Hafen Achenbach" in der Stadt Dortmund **mit der Maßgabe**, den Bereich mit dem

Planzeichen 2.a) Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in Verbindung mit Planzeichen 2.ec) Sonstige Zweckbindungen darzustellen.

Begründung:

Der Freizeitbereich "Hafen Achenbach" liegt an einer Engstelle des regionalen Grünzuges im Vernetzungsbereich dreier Naturschutzgebiete (Groppenbruch, Holzkamp und Im Siesack). Vor diesem Hintergrund ist eine stark baulich geprägte Nutzung dieses Bereiches mit Ziel B.III.2.27 nicht vereinbar. Dem tragen aktuelle Überlegungen der Stadt Dortmund Rechnung, den Bereich für Freizeit- und Erholungsanlagen, die nicht baulich geprägt sind, zu nutzen.

3. Freiraum

Genehmigung der Regionalen Grünzüge mit dem Planzeichen A./B. 2. dc) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG innerhalb des Geltungsbereiches der 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplans, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (GV. NRW. S. 221) auf dem Gebiet der Städte Dortmund, Kamen und Lünen **mit der Maßgabe,**

- 3.1 - die Freiraumdarstellungen entsprechend der 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplans, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm mit der Freiraumfunktion Regionale Grünzüge zu überlagern und Erläuterungskarte 2 "Raummodell der Regionalen Grünzüge" entsprechend anzupassen sowie
- 3.2 - Ziel 22, Ziffer 1, um Absatz 2 auf Seite 75 der Erläuterung zu ergänzen.

zu Begründung:

- 3.1 Die Zurücknahme der Regionalen Grünzüge gegenüber dem gültigen GEP in den Städten Dortmund, Kamen und Lünen widerspricht Ziel B.III.2.27 des LEP NRW. Demnach sind regional bedeutsame Grünzüge gerade in Verdichtungsräumen vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen. Die bisher dargestellten Regionalen Grünzüge gehen auf konzertierte GEP-Änderungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Münster zurück. Damit wurde der Mindeststandard für ein solches bezirksübergreifendes Ver-

bundssystem festgelegt, das es konsequent zu sichern und auszubauen gilt. Dabei kommt dem Schutz und der Weiterentwicklung einer durchgängigen Ost-West-Verbindung eine herausragende Bedeutung zu (vgl. Erläuterungskarte 2). Da die betreffenden Bereiche ihre besonderen freiraum- bzw. siedlungsräumliche Funktionen auch heute noch unverändert erfüllen, ist der Darstellungsverzicht nicht begründet.

Die Zurücknahme des Regionalen Grünzuges in Lünen-Herrenthey mit dem Ziel, dadurch die Verfestigung und den Ausbau einer isoliert im Freiraum gelegenen Wohnsiedlung zu ermöglichen, widerspricht darüber hinaus § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 LEPro. Demnach sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen zu vermeiden sowie Streu- und Splittersiedlungen zu verhindern (vgl. dazu auch Erläuterung B.III.1.32 und C.I.3 des LEP NRW). Im vorliegenden Fall kommt daher den Belangen des Freiraumschutzes Vorrang vor einer Siedlungserweiterung zu, für die zudem kein Bedarf besteht.

zu

- 3.2** Ziel 22, Ziffer 1, schützt die Regionalen Grünzüge ausnahmslos vor neuen Planungen und Maßnahmen, die ihre Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen könnten. Nach der vorliegenden Erläuterung dürfen Regionale Grünzüge jedoch ausnahmsweise für Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und außerhalb des Regionalen Grünzugs nicht verwirklicht werden können, in Anspruch genommen werden. Daraus resultiert ein Widerspruch zwischen dem rechtlich verbindlichen Ziel und der Erläuterung.

4. Infrastruktur

- 4.1** **Versagung** von Ziel 31 in Kapitel 4.1.1 "Schienenverkehr" Ziffer 1 und 2.

Begründung:

Die Zielaussagen überschreiten den Kompetenzbereich der Regionalplanung. Im Übrigen haben der viergleisige Ausbau der Strecke Dortmund - Hamm

sowie der Ausbau der Strecke Hamm - Münster keine Aufnahme in den neuen Bundesverkehrswegeplan gefunden.

4.2 Genehmigung von Kapitel 4.1.3 "Weiterentwicklung des Straßenverkehrsnetzes" **mit der Maßgabe,**

4.2.1 - in Ziel 33 Satz 3 zu streichen,

4.2.2 - in der Erläuterung auf Seite 108/109 letzter/erster Absatz das Wort "müssen in den kommenden Jahren fertiggestellt werden." durch "sollen" zu ersetzen,

4.2.3 - in der Erläuterung auf Seite 109 in Absatz 2 die Bezeichnung B 61 durch B 63 zu ersetzen, nach den Worten "L 518 in" die Worte „Hamm und“ zu streichen und nach den Worten " L 609 in Dortmund" in Klammern "(in der Straßenbaulast der Stadt Dortmund)" anzufügen,

4.2.4 - in der Erläuterung auf Seite 109 in Absatz 4 die Ortsumgehung "L 547 Ahlen/Dollberg" vor der "L 663 in Dortmund-Asseln" einzufügen,

4.2.5 - in der Erläuterung auf Seite 109 Absatz 7 an die Vorgaben des Bundesverkehrswegeplans anzupassen.

zu Begründung:

4.2.1 Die Bedarfspläne für die unterschiedlichen Verkehrsträger legen den Bedarf und die Prioritäten verbindlich fest. Damit fehlt dem GEP für ein derartiges Ziel die notwendige Regelungskompetenz.

zu

4.2.2 Im Bedarfsplan wird nur der Bedarf und nicht die Realisierung festgelegt.

zu

4.2.3 Die Maßnahme B 61 ist in B 63 umbenannt worden. Der Abschnitt der L 518 in Hamm ist bereits fertiggestellt und dem Verkehr übergeben. Die L 609 in Dortmund ist nicht im Bedarfsplan, sondern wird als städtische Straße mit einem Bebauungsplanverfahren umgesetzt.

zu

4.2.4 Die Maßnahme ist im Bedarfsplan ohne räumliche Festlegung enthalten.

zu

4.2.5 Die B 233 n ist nach der Kabinetttentscheidung zum Bundesverkehrswegeplan für den weiteren Bedarf vorgesehen. Der Absatz sollte wie folgt formuliert

werden: "Die Bundesstraße 61 n in Bergkamen ist dagegen nicht mehr erforderlich und sollte aus der Bedarfsplanung herausgenommen werden. Sie wird im GEP nicht mehr dargestellt."

4.3 Genehmigung der zeichnerischen Darstellung für die Verkehrsinfrastruktur mit den Planzeichen A./B. 3. gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG **mit der Maßgabe**, die Planzeichen an die 3. DVO anzupassen mit der Konsequenz

- folgende Straßen mit dem Planzeichen 3.ac) "Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)" darzustellen:
 - L 663 (Neubau von der L 663 alt zur Westtangente Unna),
 - L 678 (Westtangente Unna),
 - L 665 (Ostumgehung Unna),
 - L 667 (Hamm-Rhynern) und
 - L 609 (Dortmund);
- im Kapitel 4.1.3 "Weiterentwicklung des Straßennetzes" in der Erläuterung auf Seite 107 den letzten Spiegelstrich und auf Seite 108 im ersten Spiegelstrich in Satz 2 den eingeschobenen Satz ("für die die Kennzeichnung einer Grobtrasse noch nicht möglich ist,") zu streichen sowie auf Seite 109 in Absatz 5 die Worte "In gleicher Weise" durch "Als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen" zu ersetzen;
- in der Erläuterungskarte 16 das Planzeichen "Grobtrasse" zu streichen.

Begründung:

Die Planzeichenlegende für den GEP-Teilabschnitt sieht für die Planzeichen 3.ab-2) und 3.bb-2) den Zusatz "Vorschlag zur Netzergänzung" vor. Netzergänzungen sind durchaus möglich. Dazu sind jedoch die Planzeichen 3.ac) "Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)" sowie 3.bc) "Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)" zu verwenden.

Außerdem ist in der Legende deutlich zu machen, dass die Planzeichen 3.ac) und 3.bc) nicht den Planzeichen 3.ab) "Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" bzw. 3.bc) "Schienenwege für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" zugeordnet sind.

Die aufgezählten Straßen sind nicht im Bedarfsplan enthalten und daher mit dem Planzeichen 3.ac) "Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)" darzustellen.

Die Ortsumgehung Hamm ist bereits linienabgestimmt. Die Abbildung von Grobtrassen entfällt damit in Erläuterungskarte 16. Entsprechend ist auch das Planzeichen in der Legende zu streichen.

4.4 Versagung der Straßendarstellungen mit dem Planzeichen A./B. 3.ab-1) „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr – Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen“ gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG für die

- L 844 zwischen der L 518 und der Stadtgrenze Werne,
- L 657 und die L 658 zwischen der L 654 und der Stadtgrenze Dortmund und
- L 663 zwischen der L 750 und der Stadtgrenze Dortmund.

Begründung:

Eine durchgängige Darstellung des regional bedeutsamen Straßennetzes ist sicherzustellen. Die o.g. Landesstraßen sind in den angrenzenden GEP-Teilabschnitten „Münsterland“ und „Emscher-Lippe“ jedoch nicht dargestellt.

4.5 Genehmigung der Straßendarstellungen mit dem Planzeichen A./B. 3.ab-2) gemäß Anlage 1 der 3. DVO zum LPIG **mit der Maßgabe**, die L 673 zwischen Fröndenberg und Wickede mit dem Planzeichen 3.ac) darzustellen.

Begründung:

Die Maßnahme ist nicht im Landestraßenbedarfsplan enthalten

5. Redaktionelle Hinweise

- 5.1 **Genehmigung** des Vorwortes **mit dem Hinweis**, auf Seite 5 in Absatz 4 im Satz 1 zwischen den verbindlichen textlichen Zielen und den Erläuterungen zu differenzieren.

Begründung:

Gemäß § 2 Absätze 6 und 7 der 3. DVO zum LPIG ist zwischen „textlichen Darstellungen“ und dem "Erläuterungsbericht" zu unterscheiden. Danach ist der Begriff „textliche Darstellungen“ ausschließlich für die verbindlichen textlichen Ziele des GEP zu verwenden. Satz 1 sollte wie folgt formuliert werden: "Der GEP gliedert sich in den Teil I (Einleitung), den Teil II (Textliche Darstellung und Erläuterung) und den Teil III (zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 50.000)."

- 5.2 **Genehmigung** der Einleitung **mit dem Hinweis**, auf Seite 7, letzter Absatz, einen Passus zu ergänzen, der die Bindungswirkung von GEP-Zielen verdeutlicht.

Begründung:

§§ 4 und 5 ROG regeln die Bindungswirkungen von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Es sollte folgender Satz aus dem genehmigten GEP-Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen ergänzt werden: „Diese Ziele sind von allen öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechtes in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.“

- 5.3 **Genehmigung** der Vorbemerkungen zu Kapitel II. „Textliche Darstellung und Erläuterung“ **mit dem Hinweis**, auf Seite 21 in Absatz 1 klarzustellen, auf welche Fassung des Raumordnungsgesetzes, des LEPro und des LEP NRW hier Bezug genommen wird.

Begründung:

Im ersten Satz der Vorbemerkungen zu "II. Textliche Darstellung und Erläuterung" wird nicht weiter ausgeführt, um welche Fassung des Raumordnungsgesetzes es sich handelt. Es entsteht der Eindruck, dass das LEPro von 1989 und der LEP NRW von 1995 aus dem ROG von 1997 entwickelt worden seien. Dies ist von der zeitlichen Abfolge her nicht möglich.

5.4 Genehmigung von Kapitel 2.5 „Großflächige Freizeiteinrichtungen“, 3.1 „Freiraumschutz“ und 3.4.2 „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ **mit dem Hinweis,**

5.4.1 - in Kapitel 2.5 „Großflächige Freizeiteinrichtungen“ in der Erläuterung auf Seite 54 die Absätze 1 bis 5 an die Vorgaben des LEP NRW anzupassen sowie

5.4.2 - in Kapitel 2.5 „Großflächige Freizeiteinrichtungen“ im Ziel 16

- in Ziffer 2 „freiraumorientierte Tageserholung“,
- in Ziffer 3 „spiel- und sportorientierte Tageserholung“,
- in Ziffer 4 „wasserorientierte Angebote“, „wasser- und freiraumorientierte Angebote für die Tages- und Wochenenderholung“,
- in Ziffer 5 „freiraum- sowie auf spiel- und sportorientierte Angebote der Tages- und Wochenenderholung“,
- in Ziffer 6 und 7 „wasserorientierte Tages- und Wochenenderholung“,
- in der Erläuterung „freiraumorientierte Tageserholung“, „verschiedenste Freizeitaktivitäten“ auf Seite 56 (Absätze 1, 3 und 6) sowie „verschiedener Freizeitaktivitäten“, „wasserorientierte Tages- und Wochenenderholung“ auf Seite 57 (Absatz 4 bzw. 6)

einheitlich den Begriff „landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung“ zu verwenden;

- in Kapitel 3.1 „Freiraumschutz“ in Tabelle 3 anstelle der Formulierungen
 - „Erholungsnutzung“ und „Freizeitaktivitäten“ auf Seite 60, Zeile 3, Spalte 4, „naturnahe Erholung“ auf Seite 60, Zeile 4, Spalte 4,
 - „Freizeitaktivitäten“ auf Seite 61, Zeile 2, Spalte 4,einheitlich den Begriff „landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung“ zu verwenden sowie

- auf Seite 63, Zeile 2, Spalte 4, den Spiegelstrich „Einschränkung der Kletter- und Geländesportnutzung“ zu streichen;
- in Kapitel 3.4.2 „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ im Ziel 23 in Ziffer 2 die Formulierung „landschaftsorientierte Erholung“ durch „landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung“ zu ersetzen.

zu Begründung:

5.4.1 Die Ausführungen zu großflächigen Freizeiteinrichtungen, die nicht überwiegend baulich geprägt sind, gehen über die Vorgaben von Ziel C.V.2.3 des LEP NRW hinaus. Demnach scheiden auch schutzwürdige Landschaftsteile als Standorte für solche Einrichtungen nicht generell aus. Hier ist eine landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung unter Wahrung des Biotop- und Artenschutzes, ggf. mit Einschränkungen, durchaus zulässig. Insbesondere Golfplätze können auch in Bereichen zum Schutz der Landschaft unter Einschluss wertvoller Biotope genehmigungsfähig sein. Die betreffenden Passagen der Erläuterung sind daher an die Vorgaben des LEP NRW anzupassen.

Dabei ist einheitlich der Begriff „landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung“ zu verwenden. Andere Begriffe, wie zum Beispiel der Begriff „landschaftsorientierte Erholung“, könnten entgegen der Intention des LEP NRW auch dahingehend verstanden werden, dass sportliche Nutzungen in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) oder in BSLE grundsätzlich ausgeschlossen sind.

zu

5.4.2 Die verwendeten Formulierungen könnten entgegen der Intention der Ziele C.V.2.1 bis 2.3 des LEP NRW je nach Interessenlage auch dahingehend verstanden werden, dass sportliche Nutzungen in BSN oder in BSLE grundsätzlich ausgeschlossen sind. Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sind für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung jedoch prädestiniert. Auch die Einschränkung der Geländesport-, insbesondere der Kletternutzung, widerspricht Ziel C.V.2.3 des LEP NRW. Sie greift über die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und die Verwaltungsvorschrift

zur FFH-Richtlinie hinaus. Dort gelten naturverträgliche Sportaktivitäten, so zum Beispiel auch Klettern, explizit als zulässig.

5.5 Genehmigung von Kapitel 3.6 „Sicherung und Abbau von Bodenschätzen“ **mit dem Hinweis**, in der Legende zu Karte 14 den Zeitraum für bergbauliche Einwirkungen für die Bereiche

- des früheren Bergwerks Heinrich Robert (östlicher Teil des Verbundbergwerks Ost) auf den Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.12.2019 und
- des früheren Bergwerks Monopol (westlicher Teil des Verbundbergwerks Ost) auf den Zeitraum vom 01.01.2003 bis 31.12.2019 zu präzisieren.

Begründung:

Diese Ergänzungen dienen der Eindeutigkeit und der Klarheit des GEP.

5.6 Genehmigung von Kapitel 4.2 „Abfallentsorgung“ **mit dem Hinweis**,

5.6.1 - in Ziel 35, Ziffer 2, das Wort "abgeschlossen" zu streichen,

5.6.2 - in der Erläuterung auf Seite 113 im letzten Absatz die Sätze 4 und 5 durch folgenden Satz zu ersetzen: "Der spätestens ab 01.06.2005 erforderliche Bedarf an Behandlungskapazitäten ist im Abfallwirtschaftsplan, Teilabschnitt Siedlungsabfälle, sicherzustellen.",

5.6.3 - in der Erläuterung auf Seite 114, Absatz 2 um die Bedeutung betriebswirtschaftlicher Auslastungsgesichtspunkte für kooperative Lösungen bei der Abfallentsorgung zu ergänzen sowie

5.6.4 in der Erläuterung auf Seite 115 im ersten Absatz, Satz 2 zu streichen.

zu Begründung:

5.6.1 Deponien können gemäß Ziel D.III.2.3 des LEP NRW sowohl während als auch nach Abschluss des Betriebes rekultiviert werden.

zu

5.6.2 Es ist nicht Aufgabe des GEP, den Bedarf an Behandlungskapazitäten zu ermitteln. Daher sollte auf den Abfallwirtschaftsplan als dem einschlägigen Fachplan hingewiesen werden.

zu

5.6.3 Der 2. Absatz auf Seite 114 führt zu dem Schluss, dass wegen der Abfallmen-
genreduzierung zwecks Entsorgungssicherheit plangebietsübergreifende
Kooperationen erforderlich werden.

zu

5.6.4 Satz 2 im ersten Absatz auf Seite 115 steht § 34 LEPro entgegen.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den für
den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher
Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes
Nordrhein-Westfalen wird nach Beitritt des Regionalrates zu den Maßgaben und
nach Vorlage der Offenlegungsexemplare erfolgen.

Im Auftrag

(Dieter Krell)